

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

71. Jahrgang

Viersen, 23. April 2015

Nummer

11

Inhaltsverzeichnis

Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	345
Öffentliche Zustellungen	346
Kempen: Öffentliche Zustellungen	347
Bebauungsplan Nr. 158-An der Kreuzkapelle/St. Töniser Straße ...	348
Nettetal: Bebauungsplan Br-257 „Hohlweg“ Breyell	349
1. Änderung Bebauungsplan Lo-22 „Steeger Straße Lobberich ...	351
Sonstige: Jagdgenossensch. Kempen-St. Hubert: Haushaltssatzg...	353
Jagdgenossensch. Kempen-St. Hubert: Jahresrechnung	353
Jagdgenossensch. Nettetal, Lobberich: Jagdpachtverteilungsplan 2015/2016.....	353
Jagdgenossensch. Nettetal, Lobberich: Haushaltssatzung.....	354
Jagdgenossensch. Niederkrüchten: Jahresrechnung 2013/2014 ...	354
Jagdgenossensch. Niederkrüchten: Haushaltssatzung 2015/2016	354
Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärungen	355
Sparkasse Krefeld: Aufgebotsverfahren	355

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 16.04.2015 - Aktenzeichen 03192774291/sv gegen:

Herrn
Florin Miclea
20 Strada Tulnicului
RO- ALBA LULIA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0115 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 16.04.2015

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 345

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung ?
- ... Führerschein ?
- ... Elterngeld ?
- ... Ausbildungsförderung ?
- ... Baugenehmigung ?
- ... Gesundheitszeugnis ?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif,
Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Fabiano Ardu**, letzte bekannte Anschrift: Via Evertswert Plansoen 54, NL - RN Amsterdam , jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **16.04.2015** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/go,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 16.04.2015

Kreis Viersen
Der Landrat

Im Auftrag
gez. Thoma-Wankum

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 346

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Herr Hassen El Nouhi,

Aufenthaltsort unbekannt, wird aufgefordert, sich
346

zum Abholen ihres Fahrzeuges, Lkw, Ford Transit, VUU064 (B), umgehend zu melden.

Da der Aufenthalt unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden.

Viersen, 17.04.2015

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen

Im Auftrag
gez. Alberts

ZA 1 – 57.01.59 – 42/14 (B)

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 346

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Herr Jonmah Ogbonnaya Ogbakalu,

Aufenthaltsort unbekannt, wird aufgefordert, sich zum Abholen ihres Fahrzeuges, Pkw, Daihatsu Cuore, MG-187 H, umgehend zu melden.

Da der Aufenthalt unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht

und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt. Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden.

gez. Bruns

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 347

Viersen, 17.04.2015

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen

Im Auftrag
gez. Alberts

ZA 1 – 57.01.59 – 74/15 (B)

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 346

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Die an Herrn Alex Sokolov, geb. 13.10.1988 gerichtete Übergangsmittelung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 15.04.2015 kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann. Die Übergangsmittelung kann bei der Stadt Kempen - Jugendamt - , Antoniusstr. 24, im Raum Nr. 27 (Nebengebäude), 47906 Kempen, eingesehen werden. Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Kempen, den 16.04.2015

Der Bürgermeister
Im Auftrag:

(Dahmen)

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 347

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Das an Herrn Joachim Schlabbers, geb. 29.03.1960, gerichtete Kündigungsschreiben vom 14.04.2015 (Kündigung des Nutzungsvertrages vom 23.09.2009) kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann. Die Kündigung liegt bei der Stadt Kempen – Referat für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung – Rathaus, Bockengasse 2, Zimmer 27, 47906 Kempen. Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Kempen, den 14.04.2015

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Bebauungsplan Nr. 158 - An der Kreuzkapelle/St. Töniser Straße - Stadtteil Kempen

hier: (frühzeitige) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Mit dem Bebauungsplan Nr. 158 - An der Kreuzkapelle/St. Töniser Straße - soll die weitere bauliche Entwicklung auf den verbleibenden Frei- und Ackerflächen westlich der St. Töniser Straße innerhalb des Kempener Außenringes aufgezeigt werden.

Das Plangebiet erfasst im Wesentlichen den Bereich südlich der Isaak-Kounen-Straße zwischen dem Alten Prozessionsweg und der St. Töniser Straße.

Dieser Bereich ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

An dieser Planung soll die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig beteiligt werden.

In der Zeit vom

04.05.2015 bis einschließlich 29.05.2015

montags bis mittwochs	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie freitags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

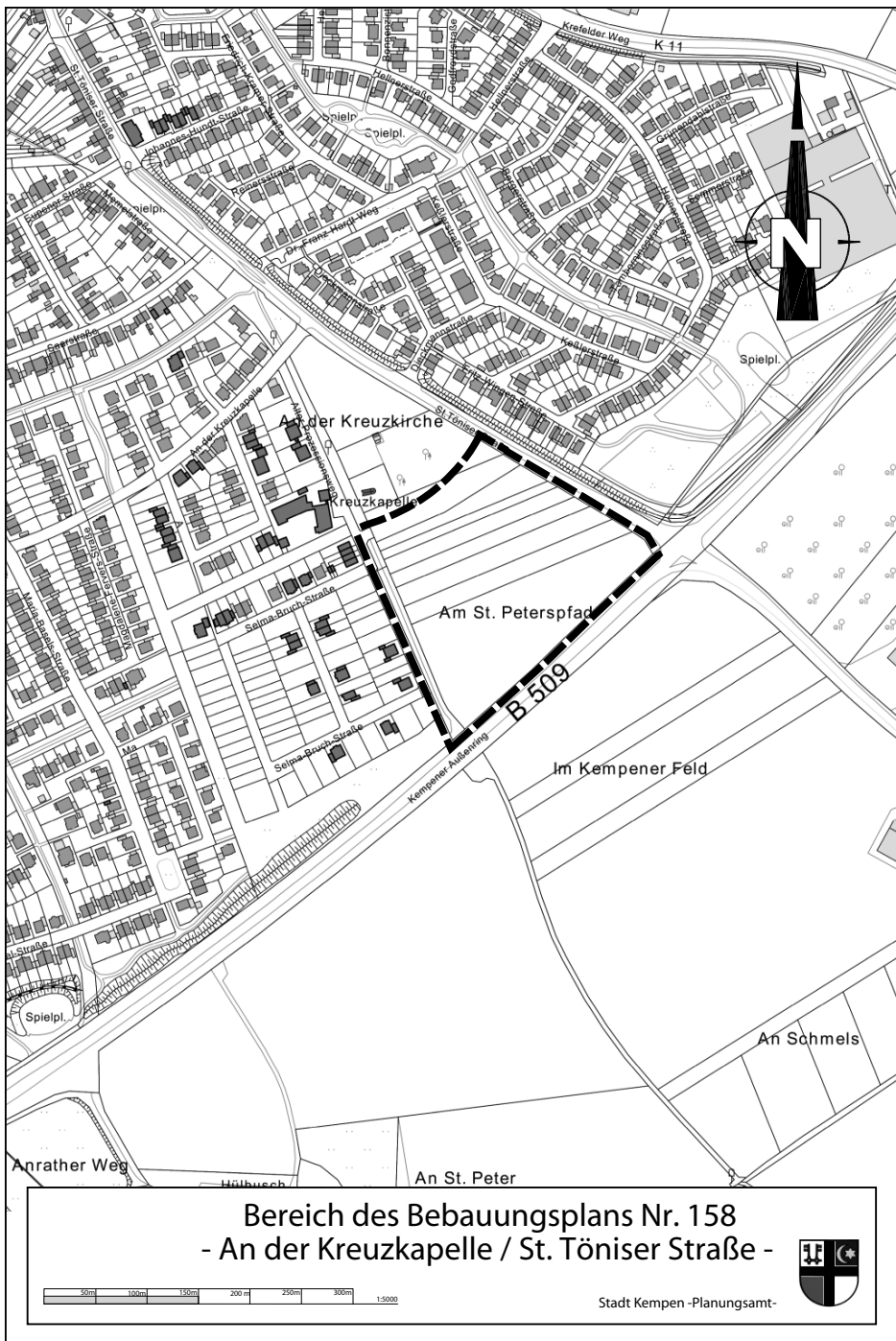
hängt der städtebauliche Entwurf bei der Stadtverwaltung Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, öffentlich aus.

Während dieser Zeit besteht Gelegenheit, die Planung einzusehen und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke, evtl. Planungsalternativen sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Anregungen können bei der vorgenannten Dienststelle auch schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Kempen, den 14.04.2015

In Vertretung
Gez.
Kahl
Techn. Beigeordneter



Abl. Krs. Vie. 2015, S. 348

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Br-257 „Hohlweg“ im Stadtteil Breyell

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 08.04.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Br-257 „Hohlweg“ beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich nordwestlich der Ortsmitte Breyells, zwischen der Autobahn 61 und der Straße Schmaxbruch. Der Aufstellungsbeschluss umfasst einen Grund-

stücksbereich, der über die künftigen Bauflächen hinausgeht, sodass die Anlage von Ausgleichsflächen im Plangebiet möglich wird. Das Baugebiet soll in Abschnitten entwickelt werden.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 14.04.2015

Im Auftrag

gez. Wagner
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2015, S. 349

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-22 „Steeger Straße“ im Stadtteil Lobberich

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 01.10.2013 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-22 „Steeger Straße“ beschlossen.

Weiterhin hat der Ausschuss für Stadtplanung der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 17.03.2015 die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-22 „Steeger Straße“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt nordöstlich der Lobbericher Innenstadt zwischen dem Eckgebäude Steeger Straße / Niedeckstraße und der geschlossenen Bebauung an der Steeger Straße Richtung Elisabethstraße.

Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung zu diesem Bebauungsplan wird in der Zeit **vom 04.05.2015 bis zum 05.06.2015** während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Räumen 305 und 306** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Räume 306, 307, 320, 322 und 323 des o.g. Rathauses vorgebracht werden.

Die Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Stadt Nettetal (www.nettetal.de >> [Startseite](#) >> [Bürger & Rathaus](#) >> [Planen & Bauen](#) >> [Aktuelle Planungen](#)) zum Download zur Verfügung.

Für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-22 „Steeger Straße“ liegen folgende allgemeine Umweltinformationen vor:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Fachinformationssystem des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen	Liste der möglichen planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 4603
	Umweltinformationssystem @LINFOS des Landes Nordrhein-Westfalen, Fundortkataster	Keine Fundorte planungsrelevanter Arten
Boden und Grundwasser	Geografisches Rauminformationssystem des Kreis Viersen, Altlastverdachtsflächenkataster	Keine Eintragungen von Altlastverdachtsfällen

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten wurden zur Begründung herangezogen oder liegen der Begründung bei:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt
Mensch und Gesundheit	Schalltechnisches Gutachten mit Ergänzung	Maßnahmen zum Schutz gegen Verkehrslärm
Natur und Landschaft	Artenschutzrechtliche Prüfung	Keine Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sind keine umweltbe-

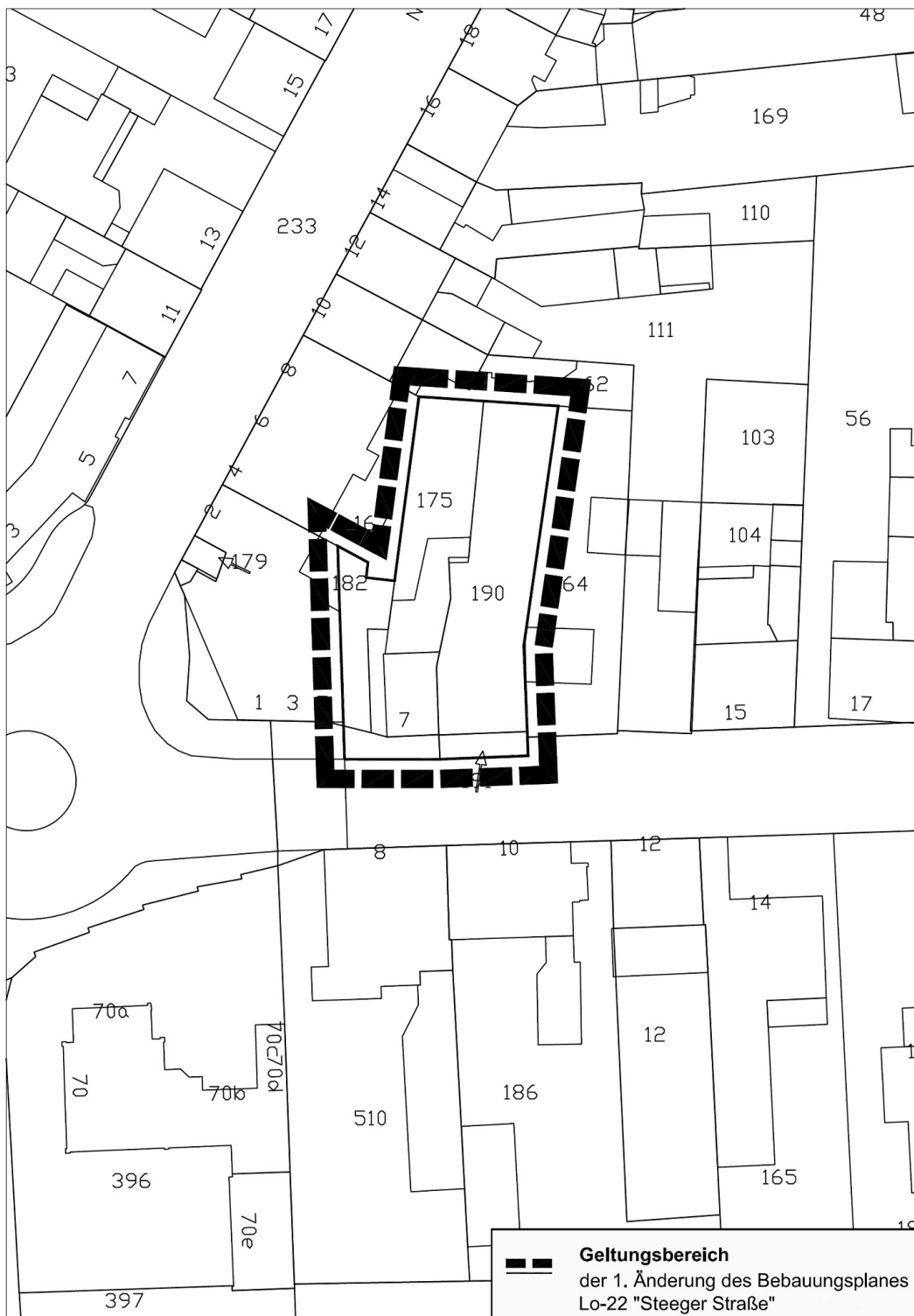
zogene Stellungnahmen eingegangen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, 16.04.2015

Im Auftrag
gez. Eckert



Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Kempen-St. Hubert

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes St. Hubert in Kempen-St. Hubert für das Geschäftsjahr 2015/2016 (01.04.2015 bis 31.03.2016)

I. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV NRW 1995 S. 2) hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes St. Hubert in Kempen-St. Hubert am 13. April 2015 folgende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2015/2016 beschlossen:

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2015/2016 wird

in der Einnahme auf 17.790 €

in der Ausgabe auf 17.790 €

festgesetzt.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2015/2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan wird ab dem **23. April 2015** zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 118, verfügbar gehalten.

Kempen, den 14.04.2015

gez.
(Rübo)

Vorsitzender des
Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 353

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Kempen-St. Hubert

Bekanntmachung der Jahresrechnung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes St. Hubert in Kempen-St. Hubert für das Geschäftsjahr 2014/2015 (01.04.2014 bis 31.03.2015)

I. Jahresrechnung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes

für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV NRW 1995 S. 2) hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes St. Hubert in Kempen - St. Hubert am 13. April 2015 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2014/2015, die mit folgendem Ergebnis abschließt:

a) Gesamteinnahmen	17.823,57 €
b) Gesamtausgaben	<u>17.622,04 €</u>
c) Gesamtbestand	<u>201,53 €</u>

(zu übertragen in das Geschäftsjahr 2015/2016)

2. Dem Vorstand und der Kassenführung werden für das Geschäftsjahr 2014/2015 vorbehaltlose Entlastung erteilt.

II. Bekanntmachung der Jahresrechnung

Die vorstehende Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2014/2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung mit dem Jagdpachtverteilungsplan und der Jagdpachtverteilungsliste 2014/2015 wird ab dem **23. April 2015** zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 118, verfügbar gehalten.

Kempen, den 14.04.2015

gez.
(Rübo)

Vorsitzender des
Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 353

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich

des Jagdpachtverteilungsplanes für das Geschäftsjahr 2015/2016 (01. April 2015 bis 31. März 2016) der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Lobberich, in Nettetal-Lobberich.

Der Jagdpachtverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2015/2016 liegt mit dem Jagdkataster in der Zeit vom 04.05.15 bis 15.05.15 beim Kassenführer Matthias Schuren, Caudebec-Ring 18 a, jeweils von 9 Uhr bis 12 Uhr, zur Einsicht durch die Jagdgenossen des Jagdbezirks Lobberich aus.

Der Jachtpachtverteilungsplan wird entsprechend der Satzung, § 16, bekannt gemacht. Widersprüche gegen die Jagdpachtverteilung können nur innerhalb

der Bekanntmachungsfrist berücksichtigt werden.

Nettetal, den 13. April 2015

gez. Nelissen
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 353

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich

der Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich, für das Geschäftsjahr 2015/2016 (1. April 2015 bis 31. März 2016)

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land NRW, hat die Genossenschaftsversammlung vom 13.04.2015 folgende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2015/2016 beschlossen:

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2015/2016 wird

in der Einnahme auf 17.573,00 €

und in der Ausgabe auf 17.573,00 €

festgesetzt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2015/2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 04. Mai bis 15. Mai 2015, während der Dienststunden beim Bürgerservice der Stadt Nettetal, Doerkesplatz, zur Einsichtnahme aus.

Nettetal, den 13. April 2015

gez. Nelissen
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 354

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten

über den Beschluss der Jahresrechnung 2013/2014 und die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2013/2014

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S.2) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 876) hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten am Montag, dem 23. März 2015, die am 18. März 2015 von den Kassenprüfern geprüfte Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2013/2014 beschlossen:

Verwaltungshaushalt

Einnahmen 25.305,75 EUR

Ausgaben 25.305,75 EUR

Vermögenshaushalt

Einnahmen 1.219,19 EUR

Ausgaben 1.219,19 EUR

Dem Vorstand und der Geschäftsführung wurde für das Geschäftsjahr 2013/2014 Entlastung erteilt.

II.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung liegt ab dem 24.4.2015 im Rathaus in Niederkrüchten-Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 28, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Niederkrüchten, den 2. April 2015

gez. Michiels
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 354

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten

1. Haushaltssatzung
für das Geschäftsjahr 2015/2016

Aufgrund des § 14 der Satzung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten vom 31. Juli 1980 zuletzt geändert am 12. März 2001 hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten am 23. März 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2015/2016 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 27.100,00 Euro

in der Ausgabe auf 27.100,00 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 1.100,00 Euro

in der Ausgabe auf 1.100,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2015/2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme ab dem 24. April 2015 während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Zimmer 28, öffentlich aus.

Niederkrüchten, den 2. April 2015

gez. Michiels
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 354

Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 15.01.2015 sind an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbuch

Nr. 3211055706

keine Rechte geltend gemacht worden. Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften - AVV - zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 15.04.2015

Mit freundlichen Grüßen

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 355

Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 20.01.2015 sind an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbuch

Nr. 3100452170

keine Rechte geltend gemacht worden. Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften - AVV - zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 20.04.2015

Mit freundlichen Grüßen

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 355

Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 20.01.2015 sind an den von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbüchern

Nr. 3102032467

Nr. 3102534801

keine Rechte geltend gemacht worden. Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften - AVV - zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, werden die Sparurkunden hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 20.04.2015

Mit freundlichen Grüßen

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 355

Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Das Aufgebot der Sparkassenbücher

Nr. 3100469067

Nr. 3102011230

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen.

Krefeld, den 20.04.2015

Mit freundlichen Grüßen

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 355

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
